



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 – 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 4. Mai 2021

[...]

[...]

Betrifft: Klage über eine Seite auf der Website des FÖD Wirtschaft, die nicht auf Deutsch verfügbar ist

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Direktionsausschusses,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 23 April 2021 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die die Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Namen und im Auftrag eines deutschsprachigen Bürgers, wohnhaft in 4701 Kettenis, in Bezug auf die Allgemeine Ordnung für elektrische Anlagen (AOEA) eingereicht hat, die auf der Website des FÖD nicht auf Deutsch verfügbar ist.

In Ihrem Schreiben vom 16. März 2021 haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"(...)

Wie vorher in einer anderen Antwort erwähnt, arbeitet der FÖD Wirtschaft derzeit daran, seine Website ins Deutsche zu übersetzen. Mehrere Webseiten sind bereits in dieser Sprache verfügbar, darunter einige in Bezug auf die Sicherheit und Kontrolle elektrischer Anlagen (<https://economie.fgov.be/de/themen/energie/sicherheit-und-kontrolle>). Die vollständige Übersetzung der Website des FÖD Wirtschaft ins Deutsche sollte bis Ende 2021 abgeschlossen sein.

Ich hoffe, dass ich eine zufriedenstellende Antwort auf Ihren Informationsantrag gegeben habe. (...)"

*

* *

Der FÖD Wirtschaft ist eine zentrale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Eine Website ist im Sinne der KGS eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung oder Mitteilung.

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.

Da die die Allgemeine Ordnung für elektrische Anlagen (AOEA) auf der Website des FÖD Wirtschaft auch für die deutschsprachige Öffentlichkeit bestimmt ist, hätte sie daher auf Deutsch verfügbar sein müssen.

Die Klage wird für zulässig und begründet erklärt.

Die SKSK nimmt zur Kenntnis, dass die vollständige Übersetzung der Website des FÖD Wirtschaft ins Deutsche bis Ende 2021 abgeschlossen sein sollte.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE